

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, am 31.5.2010

Betreff: Stellungnahme der österreichischen Papierindustrie zum Entwurf der AWG Novelle 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben den Begutachtungsentwurf zur AWG-Novelle 2010 über die Wirtschaftskammer Österreich erhalten und möchten zu diesem wie folgt Stellung beziehen:

Zur Abfallerzeugerverantwortung (§ 15 Abs. 5, 5a):

Im Entwurf soll eine Verantwortung des Abfallerzeugers und jedes nachfolgenden Abfallbesitzers für die Behandlung der Abfälle eingeführt werden, die erst mit der vollständigen umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung oder mit der Übergabe des Abfalls an einen EMAS zertifizierten Betrieb endet. Diese Abfallerzeugerhaftung wird von uns strikt abgelehnt, da die weitere Entsorgungskette nach der Übergabe an den Abfallentsorger nicht mehr im Wirkungsbereich des Erzeugers liegt. Eine regelmäßige oder überhaupt lückenlose Überprüfung der Abfallentsorger durch die Abfallerzeuger ist schlicht unmöglich.

Als Ausnahme wird in Abs. 5a jedoch festgehalten, dass die Verantwortung mit der Übergabe der Abfälle an berechnigte Abfallentsorger und -behandler endet, sofern es sich dabei um EMAS-Organisationen handelt. Hier ist die einseitige Bevorzugung von EMAS-Organisationen für uns nicht nachvollziehbar, jedenfalls sollten gleichwertige Umweltmanagementsysteme wie ISO 9001/14001 oder Responsible Care gleichbehandelt werden.

Zu den Stammdaten im EDM (§ 22 Abs.):

Hinsichtlich der im EDM anzugebenden Stammdaten stellt sich die Frage inwiefern insbesondere die Angabe des Geburtsdatums natürlicher Personen einen umweltrelevanten Nutzen bringt. Es handelt sich dabei um einen Eingriff in die Privatsphäre und ist daher abzulehnen.

Zur Nutzung von bestimmten EDM Daten (§ 22 Abs. 5a und 5b):

Das BMF und die Zollämter sollen künftig im Rahmen Ihrer Zuständigkeiten die zum Zweck der Erhebung des AISAG-Beitrags zur Verfügung gestellten Daten im EDM verwenden dürfen. Ebenso sollen BM für Wirtschaft, Familie und Jugend und der BM für Gesundheit die Daten verwenden dürfen. Diese neue Zugriffserlaubnis ohne Wissen des Anlagenbetreibers ist - nicht zuletzt aus Datenschutzgründen, sondern insbesondere auch ohne zu wissen, wofür die Daten genau verwendet werden - kritisch zu sehen. Das EDM enthält zu großen Teilen nur Rohdaten ohne nähere Kommentierung, was leicht zu Missinterpretationen führen kann.

Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten für EDM-Nutzer (§ 22d):

Es werden allgemeine Sorgfaltspflichten für den Nutzer des EDMs festgelegt, wobei nicht näher definiert wird wie diese auszusehen haben. Wir ersuchen um Klarstellung.

Aufwandersatz für das EDM (§23 Abs 4):

Der Entwurf legt fest, dass das BMLFUW mittels Verordnungsermächtigung einen Aufwandersatz zur Sicherstellung des regulären Betriebs und der Wartung des Elektronischen Datenmanagements einheben kann. Hierzu möchten wir festhalten, dass die Verpflichtung der Dateneingabe in das Elektronischen Datenmanagement (EDM) aus national- bzw. EU-rechtlichen Verpflichtungen herrührt, welche für die zur Anwendung verpflichteten Unternehmen einen enormen Mehraufwand bedeuten ohne jeglichen Nutzen zu bringen. Schon alleine deshalb ist eine Kostentragung durch die Unternehmen strikt abzulehnen.

Zur Vorabzustimmung bei der Abfallverbringung (§ 71a):

Es werden die Voraussetzungen unter denen ein Unternehmen eine Vorabzustimmung (= Pränotifizierung) nach Art 14 der EG-Verbringungsverordnung beantragen kann, festgelegt. Als eine Voraussetzung für die Erteilung einer Vorabzustimmung durch das BMLFUW ist, dass der Antragsteller eine eingetragene Organisation gemäß EMAS ist. Auch hier sollten wiederum gleichwertige Umweltmanagementsysteme wie ISO 9001/14001 oder Responsible Care gleichbehandelt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Argumente und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Löwenstein

Julia Löwenstein
Energie- & Umweltpolitik

austropapier

Vereinigung der Österreichischen Papierindustrie

Gumpendorfer Straße 6 A-1061 Wien
T: +43/1/588 86-216
F: +43/1/588 86-222
loewenstein@austropapier.at
www.austropapier.at